

# Änderung der Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

**Oberaudorf**

Die Friedhofsordnung für den kath. Pfarrfriedhof Oberaudorf, zuletzt neu gefasst mit Genehmigung vom 17.11.2006, wird in den § 10 Absatz 8 und 9, §§ 13 und 14 wie folgt geändert:

## § 10 Grabanlage

...

- (8) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen( TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

...

## § 13 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenregelung gilt bis zur Neufassung einer Gebührenordnung fort.

## § 14 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist von April bis September während des Tageslichts, von Oktober bis März während der Gottesdienstzeiten der Kirche geöffnet.

Die Kirchenverwaltung Zu unserer lieben Frau hat in ihrer Sitzung vom 25.01.2012 vorstehende Änderung der Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Oberaudorf, den



P. Braun Pichows O.C.D.  
Vorstand der Kirchenverwaltung